

MITTEILUNGSBLATT

der
UNIVERSITÄT GRAZ



32. SONDERNUMMER

Studienjahr 2025/26

Ausgegeben am 21. 01. 2026

14.c Stück

Gründungserklärung für das Zentrum für Psychotherapie an der Universität Graz gem. § 15 Organisationsplan

Beschluss des Rektorats vom 14.01.2026

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr. Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Gründungserklärung

für das

Zentrum für Psychotherapie an der Universität Graz

(ZPT)

gem. § 15 Organisationsplan

I. Einleitung

§ 1 Gründungskontext

Akademisierung der Psychotherapie:

Am 17. April 2024 hat der Nationalrat das neue Psychotherapiegesetz 2024 (PThG 2024) beschlossen. Dieses Gesetz regelt die bisherige Ausbildung der österreichischen Psychotherapeut:innen vollständig neu im Rahmen einer Akademisierung. Zudem enthält es Präzisierungen zum Berufsbild, zur Berufsausübung und zu den Berufspflichten. Wie im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 49/2024) veröffentlicht, trat das PThG 2024 am 01.01.2025 in Kraft. Die Regelungen zur sogenannten „Akademisierung“ treten jedoch erst am 01.10.2026 in Kraft. „Akademisierung“ bedeutet im vorliegenden Zusammenhang, dass die ersten beiden von insgesamt vier Ausbildungsabschnitten gem. §§ 10ff PThG 2024 im Rahmen eines Bachelor- und anschließend eines Masterstudiums im Umfang von 180 bzw. 120 ECTS an einer inländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung (z.B. Universitäten, Fachhochschulen, Privatuniversitäten) absolviert werden.

Der dritte Ausbildungsabschnitt umfasst eine postgraduelle psychotherapeutische Fachausbildung bei psychotherapeutischen Fachgesellschaften, die mit der Ablegung einer psychotherapeutischen Approbationsprüfung endet.

Versorgung des Südstens durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten:

Eine Strukturreform im Bereich der Psychotherapieausbildung ist für die Steiermark notwendig. Während die Versorgungsdichte in Graz überdurchschnittlich ist, bildet der Bezirk Hartberg-Fürstenfeld österreichweit das Schlusslicht in der Versorgung. In der westlichen Obersteiermark gibt es weniger als drei Psychotherapeut:innen pro 10.000 Einwohner:innen, gefolgt von der West- und Südsteiermark mit knapp über drei Psychotherapeut:innen pro 10.000 Einwohner:innen. Da zwei Drittel der Bevölkerung in Gemeinden mit weniger als 10.000 Personen leben, ist die nichtstädtische steirische Bevölkerung aktuell psychotherapeutisch stark unterversorgt¹.

¹ Riess, G., Kern, D. & Sagerschnig, S. (2023). Versorgungslage und zukünftiger Bedarf im Bereich Psychotherapie. Gesundheit Österreich, Wien

II. Ziele

§ 2 Allgemeines

Die Universität Graz und die Medizinische Universität Graz sind übereingekommen, gemeinsam eine interuniversitäre und kooperative Psychotherapieausbildung zu planen und durchzuführen. Dies vereint die umfangreiche Expertise beider Universitäten und nutzt sie für ein innovatives Studienkonzept und innovative Forschung in den vier psychotherapiewissenschaftlichen Ausrichtungen. Die institutionenübergreifende Zusammenarbeit ermöglicht es, in den **vier psychotherapiewissenschaftlichen Ausrichtungen** (humanistische Therapie, psychoanalytisch-psychodynamische Therapie, systemische Therapie und Verhaltenstherapie) das bereits bestehende Naheverhältnis zu den Geistes-, Bildungs- und Sozialwissenschaften sowie den Naturwissenschaften weiter zu vertiefen und interdisziplinär und methodenplural die psychotherapeutische Ausbildung und Forschung zu betreiben.

An der Universität Graz wird die Psychotherapieausbildung organisatorisch am Zentrum für Psychotherapie, einem Zentrum gem. § 15 OrgPlan an der Naturwissenschaftlichen Fakultät verankert.

§ 3 Forschung

Die Akademisierung der Psychotherapieausbildung und das universitäre Prinzip der forschungsgeleiteten Lehre bilden Ausgangspunkte für die Etablierung einer zukunftsorientierten Forschungsstruktur an der Universität Graz sowie auch an der Medizinischen Universität Graz. Diese verbindet avancierte internationale Forschung mit dem in Österreich ausdifferenzierten psychotherapeutischen Expert:innenwissen. Unabdingbar für psychotherapeutische Forschung ist eine empirische und experimentelle Komponente. Essenzieller Teil des Zentrums für Psychotherapie ist deswegen eine zeitgemäße und clusterübergreifende Forschung, die auch die bereits bestehenden Strukturen der klinische Psychologie miteinbezieht.

Da die vorhandenen Expertisen der Universität Graz wie auch der Medizinischen Universität Graz im Bereich der Psychotherapie und verwandter Forschungsfelder in mehreren Fakultäten anzutreffen sind, wird die Forschung am Zentrum für Psychotherapie dementsprechend interdisziplinär betrieben.

Das ZPT strebt einen intensiven Austausch zwischen grundlagen- und anwendungsorientierter Forschung mit internationaler Ausrichtung und im Dialog mit den Psychotherapeutischen Fachgesellschaften an. Die clusterübergreifende Forschungsstruktur des ZPT soll insbesondere methodenplurale Therapieansätze stimulieren.

§ 4 Lehre

Die Universität Graz versteht sich gemeinsam mit der Medizinischen Universität Graz als erste Ansprechpartnerin für die akademisierte Psychotherapieausbildung am Standort. Hierbei eignen sie sich mit ihren bestehenden Fakultäten und dem breiten Angebot der Fächer in ganz besonderer Weise für die Implementierung und Durchführung eines gegenstandsangemessenen, interdisziplinären und methodenpluralismus orientierten Psychotherapiestudiums. Sie kann insbesondere den natur- als auch den geisteswissenschaftlichen Grundkonzepten der Psychotherapie komplementär entsprechen und ist damit in der Lage, die vier Cluster der Psychotherapie in humanistischer, psychoanalytischer-/psychodynamischer, systemischer und verhaltenstherapeutischer Hinsicht sinnvoll und synergiegenerierend abzubilden.

Das ZPT identifiziert sich mit einer zeitgemäßen, international erstklassigen Ausbildung, die die psychotherapeutischen Grundlagen und die Bandbreiten aller Cluster auch in ihren österreichischen Traditionen darstellt und mit praxisnaher Lehre durch Psychotherapeut:innen mit einer fuenfjaehrigen Listeneintragung im Bundesministerium fuer Gesundheit mit praktischer Ausformung verbindet.

§ 5 Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Erklärtes Ziel des Zentrums für Psychotherapie ist die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und dessen Einbindung in bestehende und zukünftige Forschungsinitiativen und -aktivitäten.

Insbesondere soll eine strukturierte Doktoratsausbildung im Bereich der Psychotherapie Nachwuchswissenschaftler:innen an diesen interdisziplinären Forschungsbereich heranzuführen und so auch die Zukunft der akademisierten Ausbildung der Psychotherapie mitgestalten.

§ 6 Gesellschaftliche Zielsetzungen

Das Zentrum für Psychotherapie ist sich seiner besonderen gesellschaftlichen Verantwortung in Forschung, Lehre und Outreach bewusst.

Das Zentrum für Psychotherapie versteht sich als Plattform für den Austausch zwischen den psychotherapeutischen Forschungsrichtungen und Fachgesellschaften zum Wohle zukünftiger Entwicklungen der Psychotherapie.

§ 7 Kooperationen

Die Universität Graz schafft in Kooperation mit der Medizinischen Universität Graz den institutionellen Rahmen für eine interuniversitäre Psychotherapieausbildung. Inneruniversitär wird insbesondere mit dem Institut für Psychologie, dem Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaft und dem Institut für Philosophie kooperiert. Das Zentrum für Psychotherapie pflegt weiter Kooperationen mit anderen Hochschulen, Institutionen und Netzwerken.

III. Rechtlicher & organisatorischer Rahmen

Das Zentrum für Psychotherapie unterliegt in vollem Umfang sämtlichen universitätsinternen Verordnungen und Richtlinien.

§ 8 Rechtsform und institutionelle Zuordnung

Gemäß § 15 Organisationsplan der Universität Graz richtet das Rektorat das Zentrum für Psychotherapie als fakultäres Zentrum an der Naturwissenschaftlichen Fakultät befristet auf fünf Jahre ein. Das Zentrum für Psychotherapie ist dem Wissenschaftszweig Psychologie zugeordnet.

Das Zentrum für Psychotherapie wird durch einen bevollmächtigten Leiter/eine bevollmächtigte Leiterin repräsentiert.

§ 9 Leitung und Stellvertretung

Das Rektorat bestellt auf Vorschlag des Dekans/der Dekanin einen Leiter/eine Leiterin.

Dem Leiter/Der Leiterin des Zentrums für Psychotherapie obliegen die wissenschaftliche und wirtschaftliche Leitung des Zentrums, der Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Dekan/der Dekanin innerhalb von sechs Monaten ab dem auf die Veröffentlichung der gegenständlichen Gründungserklärung im Mitteilungsblatt folgenden Tag sowie die Außenvertretung. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen und auf Rechnung der Universität Graz erteilt der Rektor/die Rektorin dem Leiter/der Leiterin und ggf. dem Stellvertreter/der Stellvertreterin des Zentrums eine Bevollmächtigung gem § 28 UG iVm der Bevollmächtigungsrichtlinie der Universität Graz.

Das Rektorat bestellt auf Vorschlag des Dekans/der Dekanin und des Leiters/der Leiterin des Zentrums für Psychotherapie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Dieser/Diese vertritt im Falle der längerfristigen Verhinderung des Leiters/der Leiterin das Zentrum bis zur Bestellung eines interimistischen oder neuen Leiters/einer interimistischen oder neuen Leiterin.

§ 10 Zuordnung von Personal

Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Zentrums für Psychotherapie, die kooperierenden Einheiten innerhalb der Universität Graz angehören, verbleiben im Rahmen ihrer Dienstpflichten in Forschung, Lehre und Verwaltung den jeweiligen akademische Einheiten der Universität Graz zugeordnet und den jeweiligen Leitern/Leiterinnen der akademischen Einheiten bzw. Organisationseinheiten gegenüber weisungsgebunden. Die Erbringung von Leistungen von Mitarbeiter/innen aus kooperierenden Einheiten am Zentrum für Psychotherapie setzt eine Vereinbarung zwischen dem/der Dienstvorgesetzten an der akademischen Einheit, dem Leiter/der Leiterin des Zentrums für Psychotherapie und dem/der betroffenen Mitarbeiter/Mitarbeiterin voraus. In dieser Vereinbarung ist der prozentuelle Anteil der Arbeitszeit festzulegen, der für Tätigkeiten am Zentrum gewidmet ist. Eine Regelung für die organisatorische Zuordnung der Leistungen ist individuell zu treffen.

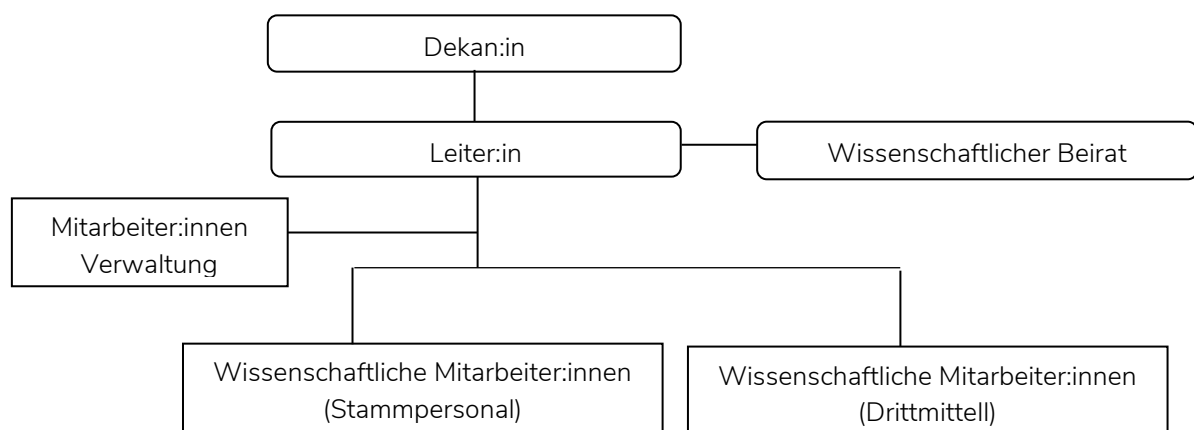
§ 11 Wissenschaftlicher Beirat (Scientific Board)

Dem Leiter/Der Leiterin des Zentrums für Psychotherapie steht ein Beirat aus maximal sieben Personen als beratendes Gremium zur Seite. Dieser Beirat besteht aus jeweils einer Vertreterin/eines Vertreters aus den vier Clustern. Bei Bedarf können weitere Beiräte vorgeschlagen werden. Daneben können weitere Personen, insbesondere internationale Kolleg:innen, die dem Aufgabenfeld des Zentrums für Psychotherapie durch ihre wissenschaftliche Arbeit verbunden sind, in den Beirat berufen werden. Die Mitglieder des verhaltenstherapeutischen, des humanistischen, und des systemischen Clusters werden vom Rektorat der Universität Graz über Vorschlag des Leiters/der Leiterin des Zentrums für Psychotherapie berufen. Das Mitglied des psychoanalytisch-/psychodynamischen Clusters wird vom Rektorat der Medizinischen Universität Graz nominiert und über Vorschlag des Leiters/der Leiterin des Zentrums für Psychotherapie vom Rektorat der Universität Graz berufen. Der Beirat wird für drei Jahre berufen und kann für weitere drei Jahre verlängert werden.

Eine Abberufung aus dem wissenschaftlichen Beirat erfolgt durch das Rektorat.

Die Aufgabe des Beirates ist die Beratung des Zentrums für Psychotherapie bei der Erfüllung seiner Ziele und Aufgaben. Zu diesem Zweck findet wenigstens einmal jährlich ein Treffen des Beirates statt, in dessen Vorfeld der Beirat über die Tätigkeiten des abgelaufenen Jahres zu informieren ist. Davon abgesehen kann der Leiter/die Leiterin des Zentrums für Psychotherapie beliebig oft zu weiteren Treffen einladen oder Konsultationen auf anderem geeignetem Wege herbeiführen.

§ 12 Organigramm



§ 13 Ersteinrichtung, Erstausrüstung und Adaptierungen

Das Zentrum für Psychotherapie ist berechtigt und verpflichtet, die universitäre Infrastruktur zu nutzen. Weitere Unterstützungen sind in der Zielvereinbarung mit der Fakultät festzuhalten.

§ 14 Budgetäre Bedeckung

Die finanziellen Leistungen sowie auch die Zurverfügungstellung von Ressourcen an das Zentrum für Psychotherapie sind im Rahmen der Zielvereinbarung zwischen dem Rektor/der Rektorin, dem Leiter/der Leiterin des Zentrums und dem Dekan/der Dekanin der Naturwissenschaftlichen Fakultät zu vereinbaren und für die Laufzeit der Zielvereinbarung zu begrenzen.

Der Leiter/die Leiterin des Zentrums für Psychotherapie hat bereits im Falle einer drohenden budgetären Unterdeckung dem Rektorat und dem Dekan/der Dekanin unverzüglich ein Sanierungskonzept über die Art und Weise inklusive Zeitraum der Abdeckung vorzulegen.

§ 15 Berichtslegung

Der Leiter/Die Leiterin des Zentrums für Psychotherapie ist zur jährlichen Berichtslegung an das Dekanat der Naturwissenschaftlichen Fakultät, den Beirat des Zentrums und das Rektorat entsprechend den Berichts-Spezifikationen in den Zielvereinbarungen verpflichtet.

§ 16 Qualitätsmanagement / Evaluierung

Das Zentrum für Psychotherapie unterliegt in vollem Umfang dem Qualitätsmanagement der Universität Graz. Die erste Evaluierung des Zentrums für Psychotherapie erfolgt im letzten Jahr der Befristung. Die Ergebnisse der Evaluierung werden in einem Umsetzungsworkshop zwischen dem Leiter/der Leiterin, der Fakultätsleitung und der Universitätsleitung diskutiert.

§ 17 Fortführung

Eine Fortführung des Zentrums für Psychotherapie kann vom Rektorat beschlossen werden. Bei einer allfälligen Fortführung des Zentrums für Psychotherapie ist dieses in die Entwicklungsplanung aufzunehmen. Im Rahmen des Umsetzungsworkshops sind Maßnahmen bzw. Konsequenzen zu beschließen, die bei einer allfälligen Fortführung des Zentrums für Psychotherapie Eingang in die Zielvereinbarung finden.

§ 18 Inkrafttreten

Das Zentrum für Psychotherapie wird befristet für die Dauer von fünf Jahren eingerichtet. Der Fristenlauf beginnt mit dem auf die Veröffentlichung der gegenständlichen Gründungserklärung im Mitteilungsblatt folgenden Tag. Eine Fortführung des Zentrums für Psychotherapie kann in Abstimmung mit dem Dekan/der Dekanin vom Rektorat beschlossen werden.

Der Rektor:
Riedler